

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>53. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	GRÜNE Gemeinderatsfraktion	
vom: 16.07.2013	Termin:	<b>24.09.2013</b>
eingegangen: 16.07.2013	Vorlage Nr.:	<b>2013/0014</b>
	TOP:	<b>10</b>
	Verantwortlich:	<b>öffentlich</b>
		<b>Dez. 4</b>
<b>Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)</b>		

- Kurzfassung -

Für die im Antrag genannten Veranstalter/-innen bzw. Veranstaltungen sieht die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe keine Gebührenfreiheit vor. Die Verwaltung hält die bestehenden Befreiungsregelungen für ausreichend und empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt:		Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit:	

Der Antrag hat eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung zum Gegenstand, betrifft jedoch inhaltlich die Verwaltungsgebührensatzung.

Die öffentliche Plakatierung von Veranstaltungen stellt eine Sondernutzung an öffentlichen Straßen und/oder Fußgängerbereichen dar. Unter Sondernutzung versteht man die tatsächliche Benutzung des Verkehrsraums über den Gemeingebrauch hinaus. Hierfür wird grundsätzlich eine **Sondernutzungsgebühr** erhoben. Von den Sondernutzungsgebühren befreit sind Informationsstände politischer Parteien, caritativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen (§ 5 Nr. 2 Sondernutzungsgebührensatzung). Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen, sind ebenfalls von den Gebühren befreit (§ 5 Nr. 11 Sondernutzungsgebührensatzung). Für im Antrag erwähnte Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen, besteht folglich bereits nach den derzeitigen Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe **Gebührenfreiheit**.

Daneben werden für die Genehmigung von Sondernutzungen bzw. vorliegend für die Ausnahme vom Verbot des unbefugten Plakatierens grundsätzlich **Verwaltungsgebühren** erhoben. Diese stellen eine Gegenleistung für das Tätigwerden der Verwaltung dar und sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) decken. Nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe reicht der Gebührenrahmen von 69 € bis 1.725 € (gemäß lfd. Nr. 12.1.2.4 des Gebührenverzeichnisses).

Auch in der Verwaltungsgebührensatzung sind Befreiungen vorgesehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind zum Beispiel die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise bzw. die Kirchen und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit. Die Stadt Karlsruhe hat sich hierbei an die vom Land Baden-Württemberg im Landesgebührengesetz getroffenen Regelungen angelehnt und diese sogar ausgeweitet, indem die Befreiungsregelungen bei jeglichem Verwaltungshandeln der Stadt Karlsruhe zum Tragen kommen und nicht nur - wie im Landesgebührengesetz vorgesehen - in den Fällen, in denen die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungs- bzw. Baurechtsbehörde für das Land Baden-Württemberg tätig wird.

Die Befreiung gilt sowohl nach landesrechtlicher wie auch nach städtischer Regelung nicht, wenn die Kirchen oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege wirtschaftlich tätig werden. Hiermit soll dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen und einer Benachteiligung privatrechtlicher Dritter entgegengewirkt werden. In diesem Sinne hat z. B. der Bundesfinanzhof am 12.07.2012 entschieden, dass die von Kommunen betriebenen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen (sog. Betriebe gewerblicher Art). Auch die Gemeinnützigkeit eines Veranstalters (z. B. eines gemeinnützigen Vereins) oder einer Veranstaltung, die gemeinnützigen Zwecken dient, begründet keinen generellen Anspruch auf Gebührenbefreiung. Um in den Genuss der Gebührenbefreiung zu kommen, muss in diesen Fällen ein sog. Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden. Eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren kann demnach nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Einzelfällen in Betracht kommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass den Verwaltungsgebühren tatsächliche Kosten auf Seiten der Stadt Karlsruhe gegenüberstehen und die Befreiungstatbestände bereits ausgedehnt wurden, sollte auf weitergehende Befreiungstatbestände verzichtet werden. Dies ist auch im Interesse einer gerechten, einfachen und für die Bürgerinnen und Bürger transparenten und nachvollziehbaren Anwendung der städtischen Gebührenregelungen.

Die Verwaltung hält die bestehenden Gebührenbefreiungstatbestände in der Verwaltungsgebührensatzung für ausreichend und empfiehlt, dem Antrag nicht stattzugeben.